

# Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

## „Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 24 · **Vetschau/Spreewald, den 10. Mai 2014** · Nummer 5

### Impressum

**Herausgeber:** Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

**Verlag, Druck und Satz:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 29,40 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### - Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

- Richtlinie für die Anerkennung und Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 2
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung kommunaler Sportstätten in der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 3
- 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 4
- 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 4
- Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2014 Seite 5
- Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014 Seite 6
- Wuzjawjenje wólbneho zastojnstwa wó pšawje na póglédowanje do zapisa wólarjow a wó wužélowanju wólbnych łopjenow za wólby do 8. Europskego parlamenta a za komunalne wólby 25. maja 2014 Seite 8

#### - Amtliche Bekanntmachung des Wahlleiters

- Nachwahl zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014 des Ortsbeirates des Ortsteiles Ogrosen der Stadt Vetschau/Spreewald am 14. September 2014 Seite 11

#### - Amtliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)

- Information des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) über die Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer 1. ordentlichen Sitzung am 11. Februar 2014 - Beschluss 01/2014 über die modifizierte Variante 2 mit der 100 %igen Rückzahlung der angesammelten Beiträge und der Erhebung von Erneuerungsbeiträgen Seite 14

## Richtlinie für die Anerkennung und Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Vetschau/Spreewald

### 1. Einleitung

In den Bereichen Soziales, Gesundheit, Jugend, Sport, Umwelt und Kultur ergänzt ehrenamtliches Engagement in vielfältiger Art und Weise professionelle Versorgungs- und Leistungsstrukturen und ist ein bedeutender Teil von Aktivitäten in Vereinen, Gruppierungen, Organisationen oder Einrichtungen, aber auch Ausdruck einer Vielfalt von Einzelaktivitäten für das Gemeinwesen und andere Menschen.

Die Anerkennung soll die erbrachte Leistung dankend würdigen und die Bürgerinnen und Bürger motivieren, in ihrem Wirken fortzufahren.

### 2. Vorschlagsrecht/ Antragsberechtigte

- Vorschlagsrecht haben alle Vetschauer Bürgerinnen und Bürger
- Vorschläge Minderjähriger bedürfen der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters

### 3. Antragsverfahren

3.1 Stadt Vetschau/Spreewald ohne Ortsteile nach § 45 BbgKVerf (Kernstadt)

Die Anträge sind in Schriftform beim Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald zu stellen,

wenn die zu würdigende Person in der Kernstadt lebt bzw. der Hauptanteil der gemeinnützigen Tätigkeit dem Wohl der Kernstadt dient.

3.2 Ortsteile nach § 45 BbgKVerf

Die Anträge sind in Schriftform beim/ben Ortsvorsteher(in) des jeweiligen Ortsteiles zu stellen, wenn die zu würdigende Person in diesem Ortsteil lebt bzw. der Hauptanteil der gemeinnützigen Tätigkeit dem Wohl dieses Ortsteiles dient.

3.3. Antrag

Folgende Mindestangaben sollte der Antrag enthalten:

- Angaben zur Person, die geehrt werden soll (Name, Vorname, Alter, Anschrift)
- inhaltliche Beschreibung der ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. des Projektes
- angemessene Begründung des gemeinnützigen, ehrenamtlichen und gesellschaftlichen Engagements der vorgeschlagenen Person
- Kontaktdaten des Vorschlagenden für evtl. Rückfragen

Die Anträge nach Pkt. 3.1 und 3.2. sind bis zum 1. Juni des laufenden Jahres zu stellen.

Nach dem 1. Juni eingereichte Anträge werden im folgenden Jahr berücksichtigt.

### 4. Voraussetzungen für die Anerkennung und Würdigung

4.1 Die vorgeschlagene Person

- leistet einen dauerhaften, bedeutenden Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität der Vetschauer Bürgerinnen und Bürger
- ist mindestens ein Jahr aktiv ehrenamtlich in der Stadt Vetschau/Spreewald tätig
- ist in den Bereichen Sport, Kunst, Kultur, Soziales, Heimat- und Traditionspflege sowie Brauchtum oder übergreifenden und verbindenden Bereichen engagiert
- muss nicht in Vetschau/Spreewald wohnhaft sein, die zu würdigende ehrenamtliche Tätigkeit sollte aber dem Wohle der Stadt Vetschau/Spreewald dienen

4.2. Das Engagement/der Beitrag der vorgeschlagenen Person

- trägt zu einem modernen und zukunftsweisenden Gesellschaftsverständnis bei

- dient demokratischen Grundprinzipien, der Rechtsstaatlichkeit und stärkt das Demokratieverständnis
- macht auf Konflikte und Missstände aufmerksam, gibt neue Denkanstöße und fördert Lösungsansätze einer gemeinsamen Konflikt- bzw. Missstandsbewältigung
- gibt Impulse für die Realisierung des Leitbildes der Stadt Vetschau/Spreewald
- fördert das partnerschaftliche, kulturelle und soziale Miteinander
- fördert die Bildung und den Erhalt von gemeinnützigen Vereinen in der Stadt
- ist freiwillig und unentgeltlich, geschieht für andere und findet in einem organisierten oder selbst gesteckten Rahmen kontinuierlich statt

### 5. Verfahrensweise der Bearbeitung der Vorschläge

5.1 Stadt Vetschau/Spreewald ohne Ortsteile nach § 45 BbgKVerf (Kernstadt)

Aus der Kernstadt können jährlich maximal drei ehrenamtlich tätige Personen, alternativ die maßgebenden Akteure eines Projektes, öffentlich gewürdigt werden. Der Bürgermeister entscheidet unter Hinzuziehung des Sozialausschusses der Stadtverordnetenversammlung bis zum 1. November des laufenden Jahres.

5.2 Ortsteile nach § 45 BbgKVerf

Aus jedem Ortsteil wird jährlich maximal eine ehrenamtlich tätige Person öffentlich gewürdigt. In Abstimmung mit anderen Ortsteilen ist es möglich, auch eine Gruppe von bis zu 3 Personen zu würdigen, wenn im Gegenzug aus anderen Ortsteilen keine Nennung erfolgt. Diese Abstimmung hat der Ortsvorsteher einzuholen, in dessen Ortsteil diese Mehrzahl von Personen gewürdigt werden soll.

Der Ortsbeirat entscheidet selbst und teilt dem Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald seine Entscheidung bis spätestens 1. September des laufenden Jahres mit.

### 6. Form der Anerkennung und Würdigung

Die öffentliche Würdigung erfolgt jährlich durch den Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald aus Anlass des Internationalen Tag des Ehrenamtes (5. Dezember).

Möglichst zeitnah zu diesem Tag, spätestens bis zum 15. Dezember, findet dazu eine würdevolle Veranstaltung statt.

Für die Ausrichtung der Veranstaltung einschließlich der Würdigung der Einzelperson werden im Stadthaushalt jährlich 1.300,00 € eingestellt.

Die Ehrungen werden in angemessener Form in den „Vetschauer Nachrichten“ veröffentlicht.

### 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2014 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Vetschau/Spreewald, 28.04.2014



Bengt Kanzler  
Bürgermeister

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren

## für die Nutzung kommunaler Sportstätten in der Stadt Vetschau/Spreewald

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) sowie § 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 40]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 24.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

#### § 1 Geltungsbereich wird wie folgt neu gefasst:

##### § 1 Geltungsbereich der Gebührensatzung

Diese Gebührensatzung kommt zur Anwendung gegenüber gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald oder mit Tätigkeitsbereich in der Stadt Vetschau/Spreewald.

Gegenüber Dritten erfolgt zur Nutzung der Abschluss einer privat-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Vetschau/Spreewald mit einem entsprechenden Nutzungsentgelt.

### Artikel 2

#### § 2 Nutzungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

##### § 2 Nutzungsgebühren

Für die Nutzung der drei Sporthallen (Solarsporthalle, Friedrich-Ludwig-Jahn-Sporthalle, Sporthalle Missen) werden Nutzungsgebühren erhoben.

Je angefangene Stunde ganzjährig  
ab dem 01.01.2015

6,80 Euro

### Artikel 3

#### § 6 Gebührenermäßigung und Gebührenerstattung wird wie folgt neu gefasst:

##### § 6 Gebührenermäßigung und Gebührenerstattung

Für gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald, deren sportliche Betätigung nicht auf Erwerb gerichtet ist, wird für die Nutzung der kommunalen Sportstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Vetschau/Spreewald befinden, die Nutzungsgebühr um 75 % ermäßigt erhoben.

Für gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald, die eigenverantwortlich kommunale Sportstätten bewirtschaften, die sich in Trägerschaft der Stadt Vetschau/Spreewald befinden, und deren sportliche Betätigung nicht auf Erwerb gerichtet ist, erstattet die Stadt Vetschau/Spreewald auf Antrag bis zu 75 % der dafür dem betreffenden Verein für die Benutzung entstehenden Betriebskosten.

Dies gilt nicht für gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald, die bereits einen separaten Vertrag zur Betriebskostenförderung mit der Stadt Vetschau/Spreewald abgeschlossen haben.

Der Antrag auf Gebührenerstattung für ein Kalenderjahr muss spätestens bis zum 31.08. des Folgejahres der Stadt Vetschau/Spreewald vorliegen.

### Artikel 4

#### § 7 Sonderregelungen wird wie folgt neu gefasst:

##### § 7 Sonderregelungen

Für gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald, die zum Trainings- und Wettkampf-/Turnierbetrieb andere als in Trägerschaft der Stadt Vetschau/Spreewald befindlichen Sportanlagen nutzen müssen und deren sportliche Betätigung nicht auf Erwerb gerichtet ist, erstattet die Stadt Vetschau/Spreewald auf Antrag bis zu 64,6 % der dafür dem betreffenden Verein für die Benutzung entstehenden Betriebskosten.

Der Antrag auf Gebührenerstattung für ein Kalenderjahr muss spätestens bis zum 31.08. des Folgejahres der Stadt Vetschau/Spreewald vorliegen.

Unter Betriebskosten werden Kosten im Sinne dieser Satzung verstanden für: Energie, Restmüllentsorgung, Wasser, Abwasser, Schornsteinfeger, Instandhaltung Platz/Gebäude und Reparaturkosten Gerätschaften.

### Artikel 5

#### § 8 Nachweise für Antragstellung wird neu eingefügt:

##### § 8 Nachweise für Antragstellung

Voraussetzungen für die Antragstellung unter § 6 und 7 sind die Nachweise der Gemeinnützigkeit per Freistellungsbescheid und die Einzelnachweise der tatsächlich entstandenen Betriebskosten.

### Artikel 6

#### § 9 Bemessungsgrundlagen wird neu eingefügt:

##### § 9 Bemessungsgrundlagen

Die Gebührenermäßigung und Gebührenerstattung unter § 6 und 7 werden nach der Anzahl der Mitglieder im Verein begrenzt. Der Zuschuss kann maximal wie folgt betragen:

30 bis 100 Mitglieder	max. 3.000,00 Euro
101 bis 200 Mitglieder	max. 4.000,00 Euro
201 bis 300 Mitglieder	max. 5.000,00 Euro
301 bis 400 Mitglieder	max. 6.000,00 Euro
401 bis 500 Mitglieder	max. 7.000,00 Euro
ab 501 Mitglieder	max. 10.000,00 Euro

## Artikel 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 28.04.2014




Bengt Kanzler  
Bürgermeister

## 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Vetschau/Spreewald

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 40]), sowie § 33 der Friedhofssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 24.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 3 Gebührenschuldner wird neu gefasst:

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührenschildner) sind der Auftraggeber oder bei antragsabhängigen Leistungen der Antragsteller. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### Artikel 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 28.04.2014




Bengt Kanzler  
Bürgermeister

## 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]), sowie § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl.I/01 S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 24.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 15 Absatz 1 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen - wird neu gefasst:

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf nur für volle Jahre und für die gesamte Grabstätte verlängert bzw. wieder erworben werden. Die Berechnung der Jahre beginnt mit dem Tag der Verlängerung bzw. des Wiedererwerbs.

### Artikel 2

§ 15 Absatz 5 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen - wird neu gefasst:

(5) In mehrstelligen Wahlgrabstätten, die teilweise durch Erdbestattungen belegt sind, kann auf Antrag auf der nicht belegten Grabstelle eine Urnenbestattung erfolgen. Ist die Ruhezeit eines Grabes abgelaufen, kann es auch mit einer Urne neu belegt werden.

Auf Rasenwahlgrabstätten kann auf Antrag eine Urnenbestattung vorgenommen werden. Rasenwahlgrabstätten können nur mit 1 Erdbestattung oder bis zu vier Urnenbeisetzungen belegt werden.

### Artikel 3

§ 16 Absätze 2, 3 und 4 werden neu gefasst:

(2) Urnengrabstätten werden vergeben als:

- a) Urnenreihengrabstätten (zur Beisetzung einer Urne) auf allen städtischen Friedhöfen mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren,
- b) zweistellige und vierstellige Urnenwahlgrabstätten auf dem Vetschauer Hauptfriedhof mit einer Grabstättengröße von 1,30 m x 1,30 m und einer Nutzungszeit von 25 Jahren,
- c) vierstellige Urnenwahlgrabstelle auf den Friedhöfen der Orts- und Gemeindeteile mit einer Grabstättengröße von 1,30 m x 1,30 m und einer Nutzungszeit von 25 Jahren.

(3) Das Nutzungsrecht für Urnenwahlgrabstätten kann nach Ablauf nur für volle Jahre und für die gesamte Grabstätte verlängert bzw. wieder erworben werden. Die Berechnung der Jahre beginnt mit dem Tag der Verlängerung bzw. des Wiedererwerbs.

(4) In den letzten 20 Jahren der Nutzungszeit eines Urnenwahlgrabs darf eine Bestattung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit des zu Bestattenden die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit für die gesamte Grabstätte verlängert wird.

**Artikel 4**

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist wird auf 0 Euro festgesetzt.

Vetschau/Spreewald, den 28.04.2014




Bengt Kanzler  
Bürgermeister

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlung für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 685.000 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 380 v. H.

**Haushaltssatzung**

**der Stadt Vetschau/Spreewald  
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.03.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 5**

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag	
ordentlichen Erträge auf	14.779.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	14.955.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	14.681.700 EUR
Auszahlungen auf	15.793.400 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.313.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.526.600 EUR

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.368.700 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.113.800 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	153.000 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 Euro für Aufwendungen (Budgetübergreifend) und 50.000 Euro für investive Auszahlungen festgelegt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

Vetschau/Spreewald, den 28. April 2014




Bengt Kanzler  
Bürgermeister

Vorstehende Haushaltssatzung 2014 wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde am 10.03.2014 angezeigt. In die Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, 03226 Vetschau/Spreewald, Schlosstraße 10, Zimmer 303/304.

## Bekanntmachung der Wahlbehörde zu den Europa- und Kommunalwahlen am 25.05.2014

### 1. Allgemeine Informationen

Am **25. Mai 2014** finden die Wahlen zum 8. Europäischen Parlament und die Kommunalwahl zu den Wahlen des Kreistages des Landkreis Oberspreewald-Lausitz, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald und der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Göritz, Koßwig, Laasow, Missen, Naundorf, Raddusch, Repten, Stradow und Suschow statt.

Die zuständige Wahlbehörde ist die Stadt Vetschau/Spreewald, - Der Bürgermeister, Schlosstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

### 1.1 Wahlbezirke

Die Stadt Vetschau/Spreewald ist in folgende 17 allgemeine Wahlbezirke und einen Briefwahlbezirk eingeteilt:

#### **Wahlbezirk 1/Wahllokal**

Feuerwehrgerätehaus, Heinrich-Heine-Straße 36 A, Vetschau/Spreewald

#### **Wahlbezirk 2/Wahllokal (barrierefrei)**

Kindertagesstätte „Rappelkiste“, Maxim-Gorki-Straße 18, Vetschau/Spreewald

#### **Wahlbezirk 3/Wahllokal**

Stadtverwaltung/Sitzungssaal, Schlosstraße 10, Vetschau/Spreewald

#### **Wahlbezirk 4/Wahllokal**

Feuerwehrgerätehaus Märkischheide, Wilhelm-Pieck-Straße 74 A, Vetschau/Spreewald

#### **Wahlbezirk 5/Wahllokal (barrierefrei)**

Bürgerhaus, August-Bebel-Straße 9, Vetschau/Spreewald

#### **Wahlbezirk 6/Wahllokal (barrierefrei)**

Kinder- u. Jugendfreizeithaus Vetschau, Wilhelm-Pieck-Straße 36 A, Vetschau/Spreewald

#### **Wahlbezirk 7/Wahllokal - OT Göritz (barrierefrei)**

Mehrzweckgebäude, Göritzer Dorfstraße 3 A, OT Göritz, Vetschau/Spreewald

#### **Wahlbezirk 8/Wahllokal - OT Koßwig**

Gemeindebüro, Am Sportplatz 9, OT Koßwig, Vetschau/Spreewald

#### **Wahlbezirk 9/Wahllokal - OT Laasow**

Feuerwehrgerätehaus Laasow, Gutshof 26, OT Laasow, Vetschau/Spreewald

#### **Wahlbezirk 10/Wahllokal - OT Laasow**

Kulturraum, Tornitzer Lindenstraße 1, OT Laasow, Vetschau/Spreewald

#### **Wahlbezirk 11/Wahllokal - OT Missen**

Lindengrundschule Missen, Gahlener Weg 6, OT Missen, Vetschau/Spreewald

#### **Wahlbezirk 12/Wahllokal - OT Naundorf (barrierefrei)**

Gemeindehaus Naundorfer Dorfstraße 28 A, OT Naundorf, Vetschau/Spreewald

#### **Wahlbezirk 13/Wahllokal - OT Ogrosen**

„Alter Kindergarten“, Ogrosener Dorfstraße 39, OT Ogrosen, Vetschau/Spreewald

#### **Wahlbezirk 14/Wahllokal - OT Raddusch**

Feuerwehrgerätehaus, Groß-Lübbenauer-Weg 5, OT Raddusch, Vetschau/Spreewald

#### **Wahlbezirk 15/Wahllokal - OT Repten, Gemeindebüro, Reptener Dorfstraße 4**

OT Repten, Vetschau/Spreewald

#### **Wahlbezirk 16/Wahllokal - OT Stradow**

Feuerwehrgerätehaus Mehrzweckraum, Hinterstraße 5 A, OT Stradow, Vetschau/Spreewald

#### **Wahlbezirk 17/Wahllokal - OT Suschow (barrierefrei)**

Gemeindehaus, Suschower Hauptstraße 10, OT Suschow, Vetschau/Spreewald

#### **Wahlbezirk 18/Briefwahllokal**

Stadtverwaltung, Schlosstraße 10, Vetschau/Spreewald

### 1.2 Durchführung der Wahl

Jeder Wahlberechtigte, der **keinen** Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

### 1.4 Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

### 2. Für die Europawahl gilt Folgendes:

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis Oberspreewald –Lausitz, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
- oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

### 3. Für die Kommunalwahl gilt Folgendes:

Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25.03.2014 zugelassenen Wahlvorschläge.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für die jeweilige Wahl **drei** Stimmen vergeben. Er kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben, er kann sie aber auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein. Jeder wahlberechtigte Bürger ist ebenfalls berechtigt, seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als **drei** Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als **drei** Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben ungültig.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlgebiet gehören oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

### 4. Für die Briefwahl gilt Folgendes:

1. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen
2. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
3. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
4. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
5. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
6. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen anderen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.

Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Vetschau/Spreewald, 30.04.2014



*Bengt Kanzler  
Bürgermeister*



# Wuzjawjenje wólbneho zastojujstwa k europskim a komunalnym wólbam 25.05.2014

## 1. Powšykne informacije

Dnja **25. maja 2014** wótměju se wólby do 8. europskego parlamenta a komunalne wólby k wólbam wokrejsneho sejma wokrejsa Górne Błota–Łužyca, wólby do zgromažiny měšćańskich wótpóslańcow města Wětošow/Błota a měšćańskich/wejsańskich psiradow w měšćańskich/wejsańskich žělach Chórice, Kósojce, Łaz, Pšyne, Njabožkojce, Raduš, Repna, Tšadow a Zušow.

Píslišne wólbne zastojujstwo jo město Wětošow/Błota, – šoŕta –, Grodowa droga 10, 03226 Wětošow/Błota.

Wólby traju wót zeg. 8.00 do 18.00.

### 1.1 Wólbne wobcerki

Město Wětošow/Błota jo želone na slědujuce 17 powšykne wólbne wobcerki a jaden wólbny wobcerk za listowu wólbnu:

#### **wólbny wobcerk 1/wólbny lokal**

Dom za rěd wognjoweje wobory, Droga Heinricha Heinego 36 A, Wětošow/Błota

#### **wólbny wobcerk 2/wólbny lokal (bžez bariery)**

Žišownja “Rappelkiste”, Droga Maksima Gorkego 18, Wětošow/Błota

#### **wólbny wobcerk 3/wólbny lokal**

měšćańske zastojujstwo/pósejžarnja, Grodowa droga 10, Wětošow/Błota

#### **wólbny wobcerk 4/wólbny lokal**

Dom za rěd wognjoweje wobory Husoka, Droga Wilhelma Piecka 74 A, Wětošow/Błota

#### **wólbny wobcerk 5/wólbny lokal (bžez bariery)**

Bergarski dom, Droga Augusta Bebela 9, Wětošow/Błota

#### **wólbny wobcerk 6/wólbny lokal (bžez bariery)**

Žišecy a mložinski dom za lichy cas Wětošow, Droga Wilhelma Piecka 36 A, Wětošow/Błota

#### **wólbny wobcerk 7/wólbny lokal – měšćański žěl Chórice (bžez bariery)**

Wěcejzaměrowe twarjenje, Chóricańska wejsańska droga 3 A, měšćański žěl Chórice, Wětošow/Błota

#### **wólbny wobcerk 8/wólbny lokal – měšćański žěl Kósojce**

Gmejnski běrow, Pši sportnišću 9, měšćański žěl Kósojce, Wětošow/Błota

#### **wólbny wobcerk 9/wólbny lokal – měšćański žěl Łaz**

Dobrowólna wognjowa wobora Łaz, Kněski dwór 26, měšćański žěl Łaz, Wětošow/Błota

#### **wólbny wobcerk 10/wólbny lokal – měšćański žěl Łaz**

Kulturny rum, Tarnojska lipowa droga 1, měšćański žěl Łaz, Wětošow/Błota

#### **wólbny wobcerk 11/wólbny lokal – měšćański žěl Pšyne**

Lipowa zakładna šula Pšyne, Gołyńska droga 6, měšćański žěl Pšyne, Wětošow/Błota

#### **wólbny wobcerk 12/wólbny lokal – měšćański žěl Njabožkojce (bžez bariery)**

Gmejnski dom, Njabožkojska wejsańska droga 28 A, měšćański žěl Njabožkojce, Wětošow/Błota

#### **wólbny wobcerk 13/wólbny lokal – měšćański žěl Ogrozna**

„Stara žišownja“, Ogrozańska wejsańska droga 39, měšćański žěl Ogrozna, Wětošow/Błota

#### **wólbny wobcerk 14/wólbny lokal – měšćański žěl Raduš**

Dom za rěd wognjoweje wobory, Lubńska droga 5, měšćański žěl Raduš, Wětošow/Błota

#### **wólbny wobcerk 15/wólbny lokal – měšćański žěl Herpna**

Gmejnski běrow, Herpnjańska wejsańska droga 4, měšćański žěl Herpna, Wětošow/Błota

#### **wólbny wobcerk 16/wólbny lokal – měšćański žěl Tšadow**

Dom za rěd dobrowólneje wognjoweje wobory, wěcejzaměrowa rumnosć, Slězna droga 5 A, měšćański žěl Tšadow, Wětošow/Błota

#### **wólbny wobcerk 17/wólbny lokal – měšćański žěl Zušow (bžez bariery)**

## wólbny wobcerk 18/wólbny lokal za listowu wólbnu měšćańske zastojnstwo Grodowa 10, Wětošow/Błota

### 1.2 Pšewježenje wólbow

Kuždy do wuzwólowanja wopšawnjony, ako **njama žedno** wólbne łopjeno, móžo jano w tom wólbnem lokalu wuzwólowaś, do kótaregož zapisa wólarjow jo zapisany. Wólarje maju swóju wólbnu powěženku a amtski personalny wupokaz – bergarje unije płašcy wupokaz identity – abo drogowański pas sobu k wólbje pšinjasc. Na pominanje wólbneho pšedsedarstwa ma se wólar wó swójej wósobje wupokazaś.

Wólbna powěženka ma se pši wólbje wótedaś.

Wuzwóluj se z amtski zgótowanymi głosowańskimi lisćikami.

Kuždy wólar dostanjo pši zastupje do wólbneho lokala głosowański lisćik za wólbnu do ruki. We wólbnem lokalu wuwisuju pokazki głosowańskich lisćikow.

Wólar wótedajo swój głos na tu wašnju, až naznamjenijo na pšawem boce głosowańskego lisćika pšez do kólaska sajžonu kšicku abo na hynakšu wašnju jasnje, za kótare wólbne naraženje dej wón płašiš. Głosowański lisćik musy se wót wólarja we wólbnej kabinje wólbneje rumnosći abo we wósebnem pšibocnem rumje wóznamjeniš a se tak zložyš, až njejo móžno jogo wótedaśe glosa spóznaś.

Kuždy do wuzwólowanja wopšawnjony móžo swójo wólbne pšawo jano raz a jano wósobinski wugbaś. To płaši teke za do wuzwólowanja wopšawnjone, kótarež su rownocasnje w jadnom drugem cłonkojskem staśe Europskeje unije do wuzwólowanja do Europskego parlamenta wopšawnjone (§ 6, wódst. 4 europskeje wólbneje kazni).

### 1.4 Zjawnosć wólby

Wólbne wugbanje kaž teke wólbnemu wugbanjoju se pšizamkuje wuzgónjowanje a zwěšćenje wólbneho wuslědka we wólbnem wobcerku su zjawne. Kuždy ma pšistup, tak daloko ako jo to móžno mimo togo, až wólbne jadnanje se kazy.

## 2. Za europske wólby płaši slědujuce:

Kuždy wólar ma **jaden** głos.

Głosowański lisćik wopšimjejo stawnje pód pókšacajucym cysłom pomjenjenje strony a jeje skrotcone pomjenjenje resp. pomjenjenje howacnego politiskego zjadnośeństwa a jeje spóznowańske słowo a stawnje přédne žaseś kandidaty dopušconych wólbnych naraženjow a napšawo wót pomjenjenja do wólbnych naraženjow wopšawnjonego kólasko za wobznamjenjenje.

Wólarje, kótarež maju wólbne łopjeno, mógu se wobželiś na wólbach we wokrejsu Górne Błota–Łužyca, w kótaremž wólbne łopjeno jo wupisane,

- a) pšez głosowanje w kuždemžkuli wólbnem wobcerku wokrejsa  
abo
- b) pšez listowu wólbnu.

## 3. Za komunalne wólbe płaši slědujuce:

Głosowański lisćik wopšimjejo z wobzamknjenim wólbneho wuběrka wót 25.03.2014 pšizwólone wólbne naraženja.

Kuždy do wuzwólowanja wopšawnjony bergař móžo za dane wólby **tši** głoše rozdawaš. Wón móžo jadnomu kandidatoju až k tšim głosam daš, wón móžo je ale teke wšakim kandidatam jadnogo wólbneho naraženja daš, mimo toho, aby był pši tom wězany na we wólbnem naraženju pódany slěd. Kuždy do wuzwólowanja wopšawnjony bergař ma teke pšawo, swóje głoše kandidatam wšakich wólbnych naraženjow daš.

Pšosym glědajšo pši głosowanju na to, aby se wěcej ako **tši** głoše njewótedali, howacej jo Waš głosowański lisćik njeplšašcy! Wobznamjenišo z nakšickowanim njecwibelnje toho kandidata, kótaremuž cošo swój głos daš. Jolic až sčo mjenjej ako **tši** głoše rozdali, su głoše, kótarež njejsčo rozdali, njeplšašce.

Wólarje, kótarež maju wólbne łopjeno, mógu se wobželiš na wólbach w tom wólbnem teritoriumje, w kótaremuž wólbne łopjeno jo wupisane,

- a) pšez głosowanje w jadnom z wólbnych wobcerkow, kótarež słušaju k wólbnemu teritoriumoju abo
- b) pšez listowu wólbu.

#### 4. Za listowu wólbu plaši slědujuce:

1. Chtož co z listom wóliš, musy se wót pšisłušneho wólbneho zastojnstwa amtski głosowański lisćik, amtsku wobalku głosowańskego lisćika a amtsku wobalku wólbneho lista wobstaraš.
2. Do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba wóznamjenijo wósobinski a njewobglědowana swój głosowański lisćik.
3. Wóna scynijo głosowański lisćik njewobglědowana do amtskeje wólbneje wobalki a zacynijo tu samu.
4. Wóna pódpišo, pódawajuca městno a žen, na wólbnem łopjenu pšedšišćane wobwěšćenje město pšisegi k listowej wólbje.
5. Wóna scynijo zacynjonu wólbnu wobalku a pódpisane wólbne łopjeno do amtskeje wólbneje listoweje wobalki.
6. Wóna zacynijo wólbnu listowu wobalku a pšipóscelo tu samu tak zawcasa na městno, kótarež jo na wobalce wólbneho lista pódane, až dojžo tam nejpózdzej na dnju wólby do zeg. 18:00. Wólbny list móžo se teke wótedaš na dnju wólby do zeg. 18:00 na městnje, kótarež jo na wobalce wólbneho lista pódane.

Jo do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba głosowański lisćik pšepisała, ten samy abo jadnu wólbnu wobalku njewužytnu wugótowała, ga wurucyjo se jej na pominanje nowe pódložki za listowu wólbu. Wólbne zastojnstwo wobchowajo stary głosowański lisćik abo wólbnu wobalku.

Za wótedaše głoša zbrašnych wólarjow plaši slědujuce: Jolic až jo do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba dała głosowański lisćik wóznamjeniš wót pomocneje wósoby, ga dej ta sama z pódpisanim wobwěšćenja město pšisegi k listowej wólbje wobwěšćiš, až jo głosowański lisćik pó wóli do wuzwólowanja wopšawnjeneje wósoby wóznamjenila.

Wótewzejo do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba wólbne łopjeno a pódložki za listowu wólbu wósobinski pla wólbneho zastojnstwa, ga dajo se jej pšigóžba, listowu wólbu na městnje wugaš. Wólbne zastojnstwo jo za toš ten zaměr wólbnu kabinu nastajilo, aby se mógał głosowański lisćik njewobglědowano wóznamjeniš a do wólbneje wobalki scyniš. Wólbne zastojnstwo pšiwzejo wólbne

listy, żarży je wótzamknjone a pšepódajo je zawcasa na wólbne dnju pšisłušnemu wólbnemu wjednikoju.

Wólby su zjawne. Kuždy ma pšistup k wólbnemu lokaloku, tak daloko ako jo to móžno mimo togo, až wólbne jadnanje se kazy.

Chtoż njewopšawnjony wuzwólujo abo howacej njepšawy wuslědk jadnogo wuzwólwanja zawinujo abo wuslědk zwopacnijo, wótpokušijo se pšez pokutu z popajžu až do pšich lět abo z pjenjezneju pokutu; wopytanje se pokuši (§ 107a wótt. 1 a 3 pokušeńskich kazniskich knigłow).

Wětošow/Błota, 30.04.2014



Bengt Kanzler  
šoŕta

## Nachwahl zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014

### des Ortsbeirates des Ortsteiles Ogrosen der Stadt Vetschau/Spreewald am 14. September 2014

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 28.04.2014

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 sowie § 52 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

#### I. Wahltermine und Wahlzeit

Gemäß § 76 der BbgKWahlV bestimmt der Wahlleiter bei Ortsteilwahlen den Tag der Nachwahl. Diese finden für die Wahl des Ortsbeirates Ogrosen am **Sonntag, den 14. September 2014** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

- II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
Hiermit fordere ich auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

#### Wahl des Ortsbeirates Ogrosen

1. **Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsbeirates**  
Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.
2. **Wahlgebiet/Wahlkreis**  
Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat ist der Ortsteil. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

#### 3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 10. Juli 2014, 12.00 Uhr**, bei der  
**Stadt Vetschau/Spreewald**  
- Der Wahlleiter -  
Schlossstraße 10  
03226 Vetschau/Spreewald  
**schriftlich** eingereicht werden.

#### 4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die **Stadt Vetschau/Spreewald** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 10. Juli 2014, 12.00 Uhr**, **schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

## 5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung sowie Einzelbewerber und Einzelbewerberinnen können nur **einen** wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einreichen.

## 6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden.

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Fehlt diese Angabe, gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson. Bei Listenvereinigungen gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und der erste Unterzeichner des zweiten Beteiligten als stellvertretende Vertrauensperson.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

## 6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Ogrosen benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

## 7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Wählbar sind **alle Personen**, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Ogrosen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).

c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

7.2 Die in der Stadt Vetschau/Spreewald wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge

für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Vetschau/Spreewald wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Nummer 8.2 entsprechend.

### 7.3 Zur Wählbarkeit

#### 7.3.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 14. September 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
  - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

#### 7.3.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 14. September 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
  - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
  - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.4 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlG einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

**Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlG über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

### 8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**).

Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

### 9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Die Pflicht zur Beibringung der Unterstützungsunterschriften entfällt, bei Ortsteilen unter 300 Einwohnern (siehe Tabelle).

Wahlgebiet	Anzahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag	Unterstützungsunterschriften
OT Ogrosen 3		4	0

### 10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 10.07.2014 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

### III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei mir angefordert werden (Der Wahlleiter, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald oder bei meinem Stellvertreter bei der Stadtverwaltung, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald, Stadthaus 2, Zimmer 116 und 120). Mustervordrucke sind auch auf der Internetseite [www.wahlen.brandenburg.de](http://www.wahlen.brandenburg.de) unter dem Link „Kommunalwahlen“ eingestellt und abrufbar.

Vetschau/Spreewald, 28.04.2014

## Information des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)

### über die Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer 1. ordentlichen Sitzung am 11. Februar 2014

- öffentlicher Teil -

#### Beschluss 01/2014 über die modifizierte Variante 2 mit der 100%igen Rückzahlung der angesammelten Beiträge und der Erhebung von Erneuerungsbeiträgen

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 11.02.2014 beschlossen, der modifizierten Variante 2 unter folgenden Prämissen, den Vorzug zu geben:

- 1 Die 100%-ige Auszahlung der an den WAC tatsächlich gezahlten Beiträge erfolgt an den derzeitigen Grundstückseigentümer nach einer Auszahlungsrichtlinie bis zum 31.12.2015 i.V.m. dem 6. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (6. KAGÄndG) vom 05.12.2013, worin die Festsetzungsverjährung, gem. § 19 Abs. 1 6. KAGÄndG bis 03.10.2000 gehemmt ist und am 31.12.2015 endet,
- 2 Erhebung einer kostendeckenden Leistungsgebühr in der Sparte zentrale Schmutzwasserbeseitigung bis zum Abbau des Verlustvortrages, der durch die 100 %ige Rückzahlung der angesammelten Beiträge entsteht,
- 3 Erhebung von Erneuerungsbeiträgen ab 2019 aller 5 Jahre im Zeitraum von 60 Jahren von allen betroffenen Grundstückseigentümern, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage des WAC haben und der
- 4 Festlegung eines Beitragsansatzes in Höhe von 50 %.

#### Abstimmungsergebnis:

60 "Ja", 18 "Nein", 2 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

#### Beschluss 02/2014 über die Beitragskalkulation zur Erhebung von Erneuerungsbeiträgen ab dem 01.01.2014

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 11.02.2014 beschlossen, dass

- 1 die vorliegende Beitragskalkulation mit Stand vom 10.11.2013 als Globalkalkulation für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 bestätigt wird,
- 2 die Beitragskalkulation aus dem Jahre 1996 ab dem 01.01.2014 außer Kraft tritt,
- 3 der Beitragssatz für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 rechnerisch 2,06 €/m<sup>2</sup> beträgt,



Hans-Ulrich Lehmann  
Wahlleiter

4. der Beitragsansatz für den Zeitraum von 60 Jahren, beginnend ab dem 01.01.2014, 50 % beträgt,
5. der Beitragssatz in der Erneuerungsbeitragssatzung für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2018, 1,03 €/m<sup>2</sup> beträgt.

**Abstimmungsergebnis:**

60 "Ja", 0 "Nein", 20 "Stimmenthaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

**Beschluss 03/2014 über den Erlass einer Erneuerungsbeitragssatzung (EBS) i. V. m. der Lösung der Altanschließerproblematik**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 11.02.2014 die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau über die Erhebung von Erneuerungsbeiträgen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Erneuerungsbeitragssatzung) beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

60 "Ja", 0 "Nein", 20 "Stimmenthaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

**Beschluss 04/2014 über die Preis- und Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2014**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 11.02.2014 beschlossen, dass:

1. die im Jahr 2013 gültigen Grundpreise (netto) für die Trinkwasserversorgung im Jahr 2014 unverändert bleiben,
2. der Mengenpreis (netto) für die Trinkwasserversorgung 0,70 €/m<sup>3</sup> beträgt,
3. die im Jahr 2013 gültigen Grundgebühren (brutto) für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Jahr 2014 unverändert bleiben,
4. die Leistungsgebühr (brutto) für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2,21 €/m<sup>3</sup> beträgt,
5. die Leistungsgebühr aus nicht leitungsgebundenen privaten Entwässerungseinrichtungen für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben inkl. Transport 8,60 €/m<sup>3</sup> beträgt,
6. die Leistungsgebühr aus nicht leitungsgebundenen privaten Entwässerungseinrichtungen für Inhaltsstoffe aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen nach DIN 4261 Teil1 inkl. Transport 11,60 €/m<sup>3</sup> beträgt und

7. die Leistungsgebühr aus nicht leitungsgebundenen privaten Entwässerungseinrichtungen für Inhaltsstoffe aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen, die nicht unter die DIN 4261 Teil 1 inkl. Transport 33,76 €/m<sup>3</sup> beträgt.

**Abstimmungsergebnis:**

78 "Ja"; 2 "Nein"; 0 "Stimmenthaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

**Beschluss 05/2014 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 11.02.2014 auf Grund §7 Nr. 3 und § 14 (1) EigV Bbg, den Wirtschaftsplanentwurf als Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 festgestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

80 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmenthaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

**Beschluss 06/2014 über die Festsetzung des Kassenkredites für das Wirtschaftsjahr 2014**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 11.02.2014 beschlossen, dass der Kassenkredit für das Wirtschaftsjahr 2014 auf 1.522.833 € festgesetzt wird.

**Abstimmungsergebnis:**

80 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmenthaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

**Beschluss 07/2014 zu über die Änderungen in der Trinkwasserversorgungssatzung (TWVS) Anlage C „Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV)“**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 11.02.2014 die Anlage C der TWVS beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

78 "Ja", 0 "Nein", 2 "Stimmenthaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

**Beschluss 08/2014 zu über die 2. Änderung der Abwassergebührensatzung (AGS)**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 11. Februar 2014 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über

die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) Abwassergebührensatzung (-AGS-) beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

78 "Ja"; 0 "Nein"; 2 "Stimmenthaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

**Hinweis:**

Die öffentlichen Bekanntmachungen über

- den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014;
- den Erlass einer Erneuerungsbeitragssatzung (EBS) i.V.m. der Lösung der Altanschießerproblematik;
- die Änderungen in der Trinkwasserversorgungssatzung (TWVS) Anlage C „Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ und

- die 2. Änderung der Abwassergebührensatzung (AGS) erfolgten im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Jahrgang 21, Nr. 2/2014 am 28. Februar 2014. Dieses Amtsblatt können Sie kostenlos vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz beziehen oder auf der Homepage des Landkreises Oberspreewald-Lausitz [www.osl-online.de](http://www.osl-online.de) einsehen und ausdrucken. Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Lesefassungen der beim WAC geltenden Satzungen auf unserer Homepage [www.wac-calau.de](http://www.wac-calau.de) einzusehen.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 liegt zur Einsichtnahme zu den allgemein üblichen Sprechzeiten, jeweils

dienstags	von 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr
und	von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
und	
donnerstags	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

in den Räumen der kaufmännischen Verwaltung des WAC in 03222 Lübbenau/Spreewald, Berliner Straße 10, aus.

*Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC)*